

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

im wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren zur Erneuerung einer Bachverrohrung eines namenloses Gewässers III. Ordnung, teilweise Offenlegung des Gewässers und Umgestaltung des Einbindungspunkts in den Radenbach im Rahmen des Ausbaus der K 62 Ortsdurchfahrt Oberraden (Fischbach-Oberraden), Flur 5, Flurstücke 7/1, 36/6 und 36/7, Verbandsgemeinde Südeifel, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Obere Wasserbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. den § 69 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) zur Erneuerung einer Bachverrohrung eines namenloses Gewässers III. Ordnung, teilweise Offenlegung des Gewässers und Umgestaltung des Einbindungspunkts in den Radenbach im Rahmen des Ausbaus der K 62 Ortsdurchfahrt Oberraden (Fischbach-Oberraden), Flur 5, Flurstücke 7/1, 36/6 und 36/7 durch den Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az. 342-GA-232-29254/2022).

Die gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderliche allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvp-verbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Trier, den 19.09.2023

Im Auftrag

Gerrit Geuting

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP